

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
26.02.2021 09:00
505/112021

Jena, den 24.02.2021

Gesetzesentwurf zur Novellierung des ThürCorPanG
Stellungnahme der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Die Ernst-Abbe-Hochschule (nachfolgend Hochschule) bedankt sich für die Möglichkeit, zum laufenden Gesetzesverfahren Stellung nehmen zu können. Insgesamt darf insoweit einleitend mitgeteilt werden, dass sich die Regelungen des ThürCorPanG grundsätzlich bewährt haben. Der veränderte Gremien-, Studien- bzw. Prüfungsbetrieb war zwar mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, verlief rechtlich aber weitgehend frei von Komplikationen. Positiv bewertet wird seitens der Hochschule auch die Überführung der Regelung zu online-Prüfungen in das ThürHG – damit wird die aktuelle Entwicklungslinie nachvollzogen und verstetigt.

In der bisherigen dienstlichen Korrespondenz war daneben die Rede von einer generellen Regelung in der Novelle zur individuellen Befreiung der Studierenden von der Anrechnung bestimmter Studienzeiten auf die Regelstudienzeit. Auch diese Neuerung begrüßt die Hochschule grundsätzlich und freut sich über eine baldmögliche Information im Detail, um gegebenenfalls erforderliche Ausgestaltungen in der Corona-Rahmensatzung rechtzeitig nachvollziehen zu können.

Die Hochschule sieht an zwei Stellen offene Fragen im Gesetzesentwurf.

1. Art. 6 § 9

In Absatz 1 der Regelung wird angeregt,

- statt des Begriffs „erfassen“ den datenschutzrechtlichen Zentralbegriff „verarbeiten“ zu verwenden und
- an einer geeigneten Stelle, beispielsweise in Satz 2 Nr. 1, zu ermöglichen, dass für Studierende aus Gründen der Datensparsamkeit anstelle von Name und Vorname die Matrikelnummer verarbeitet werden kann.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird darum gebeten, den Beginn der Aufbewahrungsfrist zu definieren und gleichzeitig angeregt, diesen mit dem Ablauf des letzten Tages des planmäßigen Aufenthalts der betreffenden Person an der Hochschule festzusetzen.

2. Art. 7

Die geplante Neufassung von Art. 7 wirft jeweils einen prüfungsrechtlichen und einen datenschutzrechtlichen Fragenkomplex auf.

a. Prüfungsrecht

Zu begrüßen ist zunächst, dass der Entwurf die Klammersetzung „(online-Prüfung)“ aus Art. 14 § 6 ThürCorPanG auflösen möchte. Denn dadurch wird es wieder möglich, die Prüfungsformen der elektronischen Prüfung („in elektronischer Form“) und der online-Prüfung („in elektronischer Kommunikation“) als das zu erfassen, was sie sind, nämlich selbständig nebeneinander stehende Gestaltungsmöglichkeiten einer Prüfung. Der Entwurf ermöglicht diese Deutung aber bislang nur, verdeutlicht sie aber noch nicht zweifelsfrei. Daraus ergeben sich zwei Interpretationsmöglichkeiten mit entsprechenden Folgen:

- Soll die Passage „Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation“ (§ 55 Abs. 2 Satz 3 ThürHG-E) tatsächlich die beiden Prüfungsformen der elektronischen Prüfung und der online-Prüfung nebeneinander erfassen und für diese beiden Prüfungstypen einen gemeinsamen Regelungsbereich schaffen? Das würde seitens der Hochschule grundsätzlich, nicht aber im Detail begrüßt. Sinnvoll an dieser Struktur wäre, die bestehende gemeinsame Schnittmenge der beiden Prüfungsformen auch gemeinsam zu erfassen, z. B. die Themen des Datenschutzes (Nr. 1) und der Authentizität (Nr. 4). Vor allem elektronische Prüfungen in der Gestaltung als Präsenzprüfung werfen im Vergleich zu schriftlichen Präsenzprüfungen dagegen mit Blick auf die Identitätskontrolle (Nr. 2) oder die Dokumentation (Nr. 3) sowie wohl nur in seltenen Ausnahmefällen in Bezug auf technische Störungen (Nr. 6) Besonderheiten auf, die eine gesonderte Regelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, als erforderlich erscheinen lassen. Die systematische Trennung der Prüfungsgestaltungen sollte deshalb aus Sicht der Hochschule sinnvollerweise nur teilweise einen gemeinsamen Regelungsbereich nach sich ziehen.
- Oder soll auch nach dem neuen Verständnis die online-Prüfung aus den beiden disjunktiven Elementen der elektronischen Form oder der elektronischen Kommunikation bestehen? Dann würde erstens um Wiederaufnahme des klarstellenden Klammerzusatzes aus dem ThürCorPanG gebeten und zweitens angeregt, ob statt der Formulierung „in elektronischer Form“ eine andere, bedeutungsadäquate Beschreibung gefunden werden könnte, um die definitorischen Verwässerungspotenziale im Verhältnis zur elektronischen Prüfung auszuschließen.

In rein formeller Hinsicht wird zudem angeregt, die für § 55 Abs. 2 ThürHG-E geplante Neuregelung in einen neuen Absatz 2 a zu überführen, da der bisherige Absatz 2 bereits sehr lang ist.

b. Datenschutzrecht

Die offenen Fragen zum Datenschutzrecht betreffen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Wesentlichkeit und Bestimmtheit bezüglich der Regelungsvorschläge in § 55 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 ThürHG-E (Datenschutz) und Nr. 2 (Identität).

Die Hochschule bittet um Überprüfung, ob der vorgeschlagene bloße Verweis auf Regelungen zum „Datenschutz“ oder „Identifikation der Prüfungskandidaten“ dem Wesentlichkeitsgrundsatz genügt, wonach alle grundrechtsrelevanten Angelegenheiten im Parlamentsgesetz selbst geregelt müssen und nicht auf Satzungen delegiert werden können. Online-Prüfungen bringen insoweit das Erfordernis für Abwägungen der betroffenen Interessen und Grundrechte mit Bezug zu ganz neuen Datenkategorien hervor, etwa für IP-Adressen oder für sog. biometrische Daten nach Art. 4 Nr. 14 DSGVO, beispielsweise Gesicht oder Stimme. Speziell für letztere Datenkategorien erscheint eine neue Grundrechtsabwägung erforderlich. Dies allein deshalb, weil die DSGVO in Art. 35 Abs. 3 b) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 den besonderen Schutzmechanismus der Datenschutz-Folgenabschätzung für die umfangreiche Verarbeitung biometrischer Daten vorsieht, der für den Einsatz von Software zur Begleitung von online-Prüfungen auch regelmäßig zur Anwendung kommt. Allein daraus folgt eine rechtliche Aufwertung biometrischer Daten. Aber auch nach

allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen bewirkt das herausragende Identifikations- bzw. Missbrauchspotenzial von Daten wie Gesicht oder Stimme eine erhöhte Wertigkeit online-bezogener, insbesondere biometrischer Daten. Die wesentlichen zu regelnden Fragestellungen betreffen hierbei weniger die – überwiegend durch die DSGVO determinierten – Standards, sondern die konkrete, insbesondere verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes.

Es soll daher vorgeschlagen werden, in § 55 Abs. 2 (a) ThürHG-E eine weitere Passage mit folgendem Wortlaut anzufügen: *„In Bezug auf die Sicherung von Datenschutz und Identifikation haben die Hochschulen dabei das bei vertretbarem Aufwand größtmögliche Maß an technischem Schutz sowie an Transparenz mit Blick auf die Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Nachweis der diesbezüglichen Information und die sich daraus ergebenden Rechte zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten vor der Prüfung die Kenntnisnahme der entsprechenden Datenschutzinformationen bestätigen.“*

Hinsichtlich der Anforderungen einer Regelung an die Bestimmtheit erscheint der bloße Bezug auf breite Themengebiete wie „Datenschutz“ und „Identitätskontrolle“ sehr weitläufig. Jeder Aspekt hat hier sicherlich nicht ausgeführt zu werden. Die Benennung der wesentlichen online-bezogenen Datenkategorien sowie deren besonderen Schutzbedürfnisse erscheint aber erforderlich, um diese besondere neue Dimension regelungstechnisch zu erfassen. Für den Datenschutz betrifft das den Grundrechtsschutz durch Verfahren, für die Identitätskontrolle zusätzlich den strafrechtlichen Schutz der Verwendung unzutreffender Ausweisdokumente.

Es wird deshalb angeregt, entweder in § 11 ThürHG-E oder in § 55 Abs. 2 (a) ThürHG-E an geeigneter Stelle die Passage zu ergänzen: *„unter Berücksichtigung der inhaltlichen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Besonderheiten der für diese online-Prüfungen typischen Arten personenbezogener Daten, insbesondere biometrischer Daten und IP-Adressen“.*

Die Absicherung von Wesentlichkeitsgrundsatz und Bestimmtheitsgebot ist gerade jetzt im Gesetzgebungsverfahren besonders essenziell, weil die Hochschulen diese Anforderungen an die Landesgesetzgebung in ihren Satzungsregelungen nicht zu kompensieren vermögen. Die Aufgabenerfüllung der Hochschulen speziell mit Bezug zu online-Prüfungen würde sich deshalb auch bei vollständig rechtmäßigem eigenem Handeln in der Gefahr einer Rechtswidrigkeit bewegen. Es wird deshalb darum gebeten, online-Prüfungen auf allen Ebenen rechtlich abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor